

2. Welches Verhältnis besteht zwischen den §§ 113 und 240 St.G.B.'s?
St.G.B. §§ 113. 114. 240.

II. Straffenat. Urtr. v. 18. Januar 1898 g. R. Rep. 4363,97.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

... Für das Verhältnis des § 114 zu § 113 St.G.B.'s ist vom Reichsgerichte in ständiger Rechtsprechung anerkannt, daß das erstere als das den allgemeinen Thatbestand enthaltende Gesetz dann nicht in Betracht kommen kann, wenn das Unternehmen der Nötigung (durch Gewalt oder Drohung) sich gegen einen der in § 113 bezeichneten Beamten richtet und in der (mittels Gewalt oder Bedrohung mit solcher erfolgenden) Widerstandsleistung gegen eine in rechtmäßiger Amtsausübung vorgenommene und bereits in der Ausführung begriffene Vollstreckungshandlung besteht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 334—335, Bd. 4 S. 143—144, Bd. 20 S. 35 flg.; Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 525, Bd. 10 S. 179.

In § 240 St.G.B.'s aber ist allgemein jede widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen bewirkte Nötigung eines Anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung unter Strafe gestellt. Wenn hierbei auch das Merkmal der „Gewalt oder Bedrohung“ sowohl hinsichtlich der Eigenschaft der Widerrechtlichkeit beider Nötigungsmittel wie hinsichtlich der Art der Bedrohung eine gewisse Konkretisierung erfahren hat, so bildet doch die in § 114 St.G.B.'s vorgesehene Nötigung eines Beamten ihrem Wesen nach nur eine besonders gestaltete Form der Nötigung des § 240, die lediglich wegen der Eigenschaft der davon betroffenen Personen ihre Stellung in Abschnitt 6 des zweiten Teiles des Strafgesetzbuches (Widerstand gegen die Staatsgewalt) gefunden hat. Erscheint hiernach eine gleichzeitige Verletzung des § 240 St.G.B.'s neben einer solchen des § 114 daselbst als durch die Intention des Gesetzes ausgeschlossen, so muß die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz des § 240 auch mit § 113 daselbst für diejenigen Fälle verneint werden, in welchen die besonderen Voraussetzungen des § 113 gegeben sind.

Durch die hiernach zu Unrecht erfolgte Annahme einer solchen Idealkonkurrenz kann die Höhe der erkannten Strafe beeinflusst sein. . .